

Damit lässt sich der Begriff des völkerrechtlichen Vertrages ziemlich genau determinieren, wenngleich dieser in Liechtenstein auch viele verschiedene Bezeichnungen aufweisen kann. Im Landesgesetzblatt werden völkerrechtliche Verträge ganz unterschiedlich bezeichnet: als „Konvention“, „Abkommen“, „Notenaustausch“, „Notenwechsel“, „Briefwechsel“, „Übereinkunft“, „Übereinkommen“, „Protokoll“, „Pakt“, „Vereinbarung“, „Vertrag“, „Verwaltungsübereinkommen“ (hier muss jedoch präzisiert werden, dazu unten mehr), „Satzung“, „Statut“, „Charta“ oder auch als „Konstitution“.⁸⁶ Gleichwohl handelt es sich dabei jedenfalls immer um einen völkerrechtlichen Vertrag⁸⁷, der auf Grundlage des Völkerrechts geschaffen wurde und gem. Art. 3 lit. c und d KMG im Landesgesetzblatt kundzumachen ist. Erst durch diese Kundmachung erlangt der völkerrechtliche Vertrag Rechtswirksamkeit. Aus diesem Grund würde man auch bei formlos geschlossenen, nicht schriftlich ausgeführten Verträgen vor ein erhebliches Problem gestellt werden, da hier die Publikation praktisch unmöglich ist und der Staatsvertrag somit keine Rechtswirkung erlangen könnte.⁸⁸ Ebenfalls problematisch bei mündlichen Verträgen wäre hier das Einholen der Zustimmung des Landtages gem. Art. 8 Abs. 2 LV, das für die meisten Staatsverträge vorgesehen ist (dazu unten mehr).

Um eine Definition des Staatsvertrages in Liechtenstein abzuschliessen, wird hier noch auf eine Kategorisierung der Staatsverträge eingegangen. Dieser Versuch der Unterteilung wird zuerst nach *Becker*⁸⁹ unter „*inhaltlichen*“, „*funktionalen*“ und „*thematischen*“ Gesichtspunkten betrachtet und dann nach *Winkler*⁹⁰, der die Unterteilung *dualistisch nach der Art und Weise des Abschlusses*“ vornimmt.

Nach *Becker*:

- Die *inhaltliche* Einordnung mit der einschränkenden Zweiteilung des Art. 3 lit. c und d des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985⁹¹ auf das Begriffspaar „*Staatsverträge*“ und „*Verwaltungsvereinbarungen*“ vermag für

⁸⁵ Vgl. *Heitschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 391.

⁸⁶ Auflistung in *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 2003, S. 68 – 69.

⁸⁷ Vgl. *Heitschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 393.

⁸⁸ Vgl. *Hoop*, Auswärtige Gewalt, 1995, S. 211.

⁸⁹ Diese Unterteilung beruht vollumfänglich auf den Ausführungen von *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 2003, S. 69 – 72 und wurde auch genau so übernommen.

⁹⁰ Diese Unterteilung beruht vollumfänglich auf den Ausführungen von *Winkler*, Staatsverträge, 1990, S. 125. und wurde auch genau so übernommen.

⁹¹ LGBl. 1985/41